

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 16

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen ohne weitgehenden vorbereitenden Unterricht kaum von bleibendem Werth für die spätere militärische Ausbildung der Betreffenden sind, während mit Knaben dieses Alters Schießübungen mit Armbrust und leichten Zimmergewehren geeigneter sein dürften.

Was nun die Jünglinge über fünfzehn Jahre betrifft, so sind denselben, soweit solche in freiwilligen Schießvereinen sich üben, vom Militärdepartement verschiedene Konzessionen schon gemacht worden; es dürfte aber als ein erfreulicher Beitrag zur Förderung des Jugendunterrichts der dritten Stufe betrachtet werden, wenn rationelle Schießübungen damit verbunden würden. Der Bundesrat hält dafür, daß der Bund sich ein Opfer wohl gesaffen lassen könnte, das bei einer Vergütung bis auf 3 Fr. per Schüler, der die aufgestellten Bedingungen erfüllt hat, gegenwärtig die Summe von 3000 Fr. kaum übersteigen dürfte. Als zweckmäßige Übungen wären für diese Altersstufe nur solche zu betrachten, in denen zu schwereren Anforderungen, z. B. auf größere Distanzen und kleine Ziele, erst dann übergegangen würde, nachdem gewisse Bedingungen auf kürzere Distanzen und größere Ziele erfüllt wären.

Wenn die eidgenössischen Räthe diese Anschauungen theilen, so wird der Bundesrat nicht erwangeln, den Verhältnissen angemessene Vorschriften für Durchführung dieser Schießübungen aufzustellen und denjenigen Kadettenkorps, welche die Bedingungen erfüllen, einen entsprechenden Beitrag zu verabs folgen.

Luzern. (Die Offiziere der 8. Infanteriebrigade) und des Schützenbataillons der 4. Division gaben sich am 4. April Rendezvous in Luzern. Hr. Oberst Windischbader hielt in der Aula des Knabenschulhauses einen beinahe dreistündigen Vortrag, in dem er zuerst die Führung größerer und kleinerer Truppenmassen besprach und in zweiter Linie die Schicksale des württembergischen Gardes-Grenadier-Regimentes Elisabeth im Feldzug 1870/71 schilderte. Beim Bankett im Hotel du Lac brachte Hr. Oberstbrigadier Schwellen aus Zürich ein Hoch auf's Vaterland aus.

Tessin. (Ein Kriegsgericht.) Am 10. d. fand der Sitzungs saal des Großen Rates in Bellinzona eine ungewöhnliche Verwendung als Lokal für ein Kriegsgericht. Als Großrichter fungierte Hr. Nationalrat Major Bezzola, als Auditeur Hr. Gasuzzi, als Offizialverhelfdiger Hr. Antonini. Es handelte sich um den Rekruten Bernardo Leoni aus Lugano, welcher am 14. v. M. betrunken in die Kaserne heimkehrend, einen gewaltigen Lärm verführt hatte. Den ihn zurechtweisenden Offizieren trat er auf unbarmhärtige Weise entgegen, ja sogar mit der Drohung, er werde ihnen ihre Strenge nach Beendigung des Dienstes gedenken. Leoni wurde nach kurzer Berathung des Kriegsgerichtes wegen Insubordination sehr milde zu drei Monaten Gefängnisstrafe verurtheilt.

A u s l a n d .

Deutschland. (General der Infanterie von Stiehle.) Für den am 17. d. verstorbenen Generalleutnant v. Brandenstein ist der General der Infanterie von Stiehle, General-Adjutant des Kaisers, bisher kommandirender General des 5. Armeekorps, zum Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und zum Generalinspekteur der Festungen ernannt worden.

Friedrich Wilhelm Gustav Stiehle wurde am 14. August 1823 zu Erfurt geboren und trat 1840 als Avantageur beim damaligen 21., jetzigen 4. pommerschen Infanterieregiment Nr. 21 ein. 1841 zum Sekondleutnant befördert, besuchte derselbe 1844—1847 die damalige Kriegsschule (jetzige Kriegsschule), machte 1848 den Feldzug im Großherzogthum Posen gegen die Insurgente mit und erhielt für das Gefecht bei Weschen den Roten Adlerorden 4. Klasse mit Schwertern. Nachdem Stiehle bereits bei der Mobilisierung 1850 der 8. Infanteriebrigade als Generalstabsoffizier zugelassen und 1852—54 bei der trigonometrischen Abteilung des Gr. Generalstabes kommandiert worden war, wurde er 1853 zum Premierleutnant befördert. Ende 1854 zum Gr. Generalstab und als Lehrer der Taktik bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule kommandiert, 1855 als

Hauptmann in den Gr. Generalstab, Ende 1857 zum Generalstab des 4. Armeekorps, Ende 1858 in das damalige 7., jetzige Königs-Grenadierregiment (2. westpreußisches) Nr. 7 als Kom pagniechef versetzt, war er 1859 bei der Mobilisierung als Generalstabsoffizier bei der 5. und 6. Kavalleriedivision kommandiert und wurde 1859, unter Belassung in dem Kommando zur mobilen 6. Kavalleriedivision, als Major in den Generalstab zurückversetzt. Hierauf im August desselben Jahres unter Stellung à la suite des Generalstabes der Armee zum Direktor der neuerrichteten Kriegsschule in Potsdam berufen, vertauschte er diese Stellung 1860 mit der an der Kriegsschule in Neisse, bis er 1861 in den großen Generalstab versetzt und zum Directeur der kriegsgeschichtlichen Abteilung desselben ernannt wurde. In dieser Stellung auch Lehrer der Taktik an der Kriegsschule, wurde Stiehle Ende 1861 unter Stellung à la suite des Generalstabes zum Adjutanten beim Gouvernement von Berlin bestimmt. Hierauf wurde er Ende 1863 zum Generalstab des Oberkommandos der alliierten Armeen in Schleswig-Holstein kommandiert und am 23. März 1864 unter Beförderung zum Oberstleutnant und unter Belassung in seinem Kommando zum Adjutanten des Königs ernannt. In dem Feldzuge gegen Dänemark 1864 machte v. Stiehle das Gefecht bei Ober-Selk, den Sturm auf Düppel, den Übergang auf Alsen und die Beschiebung von Fredericia mit und wurde er für seine Verdienste mit dem rothen Adlerorden 3. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet. Während des Waffenstillstandes wurde er zur Botschaft nach London und während der Friedensverhandlungen zur Gesandtschaft nach Wien kommandiert.

1866 zum Obersten befördert, wurde er in dem Feldzug gegen Österreich dem Oberkommando der Elbarmee zugelassen und für seine Theilnahme an den Gefechten bei Hünenwasser und Münschengrätz, sowie an der Schlacht von Königgrätz mit dem Orden pour le mérite dehortirt. Zu den Friedensverhandlungen wurde er nach Prag kommandiert. Im März 1868 zum Kommandeur des 4. Gardegrenadier-Regiments „Königin“ ernannt, wurde er Ende 1869 als Abtheilungschef in den großen Generalstab versetzt, und beim Beginn des Feldzuges gegen Frankreich 1870/71 zum Chef des Stabes des Oberkommandos der II. Armee (Prinz Friedrich Karl) ernannt. Seine Verdienste als solcher sind bekannt; er machte die Schlachten bei Bionville-Mars-la-Tour, Gravelotte-St. Privat, Orschans und Le Mans und das Gefecht bei Beaune-la-Rolande mit und erhielt das Eisernkreuz 2. und 1. Klasse, das Eichenlaub zum Orden pour le mérite, den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern und sechs andere fremde Orden, darunter den russischen St. Georgorden 4. Klasse. Am 26. Juli 1870 unter Beförderung zum Generalmajor zum General à la suite des Kaisers und Königs ernannt, trat er im Juni 1871 als Abtheilungschef zum großen Generalstabe zurück, wurde im November desselben Jahres zum Direktor des Allg. Kriegsdepartements im Kriegsministerium, im April 1873 zum Inspekteur der Jäger und Schützen, im Oktober 1875 unter Belassung als General à la suite des Kaisers und Königs zum Kommandeur der 7. Division ernannt, und 1875 zum Generalleutnant befördert.

Hierauf 1877 zum Generaladjutanten des Kaisers und Königs ernannt; 1881 mit der Führung des 5. Armeekorps beauftragt, erfolgte bald darauf seine wirkliche Ernennung zum Kommandirenden General und 1884 diejenige zum General der Infanterie. (Milit.-Btg.)

Österreich. (Die Uniform der Pensionisten.) Der Kaiser hat gestattet, daß sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere des Ruhestandes, dann jene im Verhältnisse „außer Dienst“ bei allen Gelegenheiten, wo sie in Uniform erscheinen, die Abstirzung jenes Standesröpers, bei welchem sie zuletzt in der Dienstleistung standen, auch in dem nichtaktiven Verhältnisse unverändert beibehalten. Dagegen ist der Genannten das Tragen der Feldbinde, beziehungswise Patronatsche, sowie der etwa zum Tragen derselben dienenden Achtschlange am Waffenrock (Attila, Uhlanke, Blouse) nicht gestattet. Nur die auf Mobilitätsdauer, sowie die im Frieden bei Behörden und Anstalten zur aktiven Dienstleistung einberufenen Stabs- und Oberoffiziere tragen auf die

Dauer dieser Dienstleistung auch die Felsbinde (Patronatssche) nach den allgemeinen Bestimmungen der Aufführungs- und Ausrüstungsvorschrift. Den vermal bereits im Ruhestande und im Verhältnisse „außer Dienst“ befindlichen Stabs- und Oberoffizierern bleibt es freigestellt, die bisherige Uniform (Kragen aus Rocktuch mit Passenrolls in den Egallirungsfarben) unverändert auszutragen.

Frankreich. (Die Landesbefestigung) gegenüber der belgischen, deutschen und schweizerischen Grenze ist nach den im Jahre 1873 festgestellten Plänen nahezu vollendet. So weit bekannt geworden, wurde die Absicht, die Festung Meudres mit detachirten Forts zu umgeben, definitiv aufgegeben; die Festung Meudres soll vielmehr als solche aufgegeben werden.

Auch soll das Vertheidigungskonsort die Entfestigung von Gossions beschlossen haben, weil der Platz in seiner gegenwärtigen, sich lediglich auf eine Stadtbefestigung beschränkenden Befestigung nicht im geringsten widerstandsfähig ist, und der Bau eines Gürtels detachirter Forts nicht im Verhältnis zu dem strategischen Wert des Punktes stehen würde. Bekanntlich ist in der Nähe von Gossions durch Verstärkung von Laon und La Fère mittelst einiger Forts, sowie durch Schaffung eines befestigten Lagers um Reims eine bedeutende strategische Position im Nordosten von Paris entstanden.

Es verlautet, daß ein Sperrfort nordöstlich von Nancy projektiert sei. Die Verhandlungen, welche der Gemeinderath von Paris mit dem Kriegsministerium bezüglich der Schleifung der inneren Stadtbefestigung der Reichshauptstadt führt, haben zu einem Abschluß noch nicht geführt, lassen jedoch erwarten, daß gegen eine entsprechende Entschädigung des Militärfiskus für Abtretung des Stadtwallgebietes an die Gemeinde die Frage ihre Lösung finden wird.

Bei Lyon wird an Stelle der alten Enceinte auf dem linken Rhôneufer eine neue aufgeführt. Dieselbe erstreckt sich stromabwärts längs des Dammes von Broteaux, umfaßt dann die neuen Stadtteile von Villeurbanne und Menthon und schließt bei Saint Hons wieder an die untere Rhône an. Die Kosten dieser Neubauten belaufen sich auf 10 Millionen Franken, eingerechnet denselben für vier detachirte Forts, welche der neuen Enceinte vorgelagert und, etwa 10 Kilometer von dieser entfernt, bei Saint-Priest, Genas, Meizieux und Decines errichtet werden.

Die Sperrfortbauten an der italienisch-französischen Grenze nahm sich ihrer Vollendung. Die im Jahre 1884 im Bau begriffenen Alpenforts dürften beendet sein. Im Südosten von Saint-Michel de Maurienne in den Alpen wird, angeblich mit einem Kostenaufwande von 1 Million Franken, ein Sperrfort errichtet. Über die Befestigung von Niiza verlautet noch nichts Sicherer. Noch scheint man über das Projekt nicht hinausgekommen zu sein.

Auch die Befestigung der spanisch-französischen Grenze ist in Angriff genommen worden. Es handelt sich dabei nur um einige die Pyrenäen-Pässe sperrende Forts, sowie um den Bau mehrerer militärischer Verbindungsstraßen. Die Genie-Direktion des 18. Armeekorps hat den Auftrag erhalten, 1886 zwischen Bayonne und Tarbes den Bau von Sperrforts in Angriff zu nehmen. Bayonne soll ein Panzerthurm-Fort erhalten, und die alten Forts von Urdos, sowie von Saint-Jean-Bort-de-Pied sollen in vollständigen Vertheidigungsstand gesetzt werden. (M.-B.)

— (Von der Fremdenlegion.) Das französische Blatt „Paris“ schreibt: „Der Kriegsminister hat sich von den zahlreichen Klagen bewegen lassen, die sich zu verschiedenen Massen in der Presse über die den Reglements zuwidderlaufenden Strafen, mit denen gewisse Militärs der Fremdenlegion belegt werden, erhoben haben. Wenn auch diese Klagen öfter tatsächlich übertrieben wurden, so ist doch darum nicht minder erwiesen, daß die Handlungen zumeist richtig waren, wie dies aus einer sehr genauen, auf Befehl des Generals Boulanger veranlaßten Enquête hervorgeht. Der Minister hat daher den Korpsbefehlhabern der Legion in Erinnerung gebracht, daß kein Offizier in unserer Armee zu körperlichen Züchtigungen schreiten darf, wie schwer auch die begangenen Fehler sein mögen. General Boulanger machte dieselben aufmerksam, er sah streng darauf, daß sich Niemand vom Reglement entferne. Wenn Disziplinar-

strafen als Repressionsmittel nicht genügen, so haben die Befehlshaber der Legion die Aufmerksamkeit des Ministers auf diese Ausnahmefälle zu lenken, ihm ihre Vorschläge zu unterbreiten und seine Befehle abzuwarten. Obwohl die Fremdenlegion thilfweise aus Elementen besteht, die nur wenig Interesse verdienen, so darf man doch nicht vergessen, daß sie in ihren Reihen eine große Majorität Elsäßer und Lothringen zählt, die freiwillig in Frankreich Militärdienst leisten, und wir können dem General Boulanger nur dazu Glück wünschen, diese Truppe wieder dem gemeinen Recht einverlebt zu haben. Endlich wird doch die schmachvolle Strafe der Grapaudine (wobei dem Deliquenten die Hände und Füße der Art zusammengeschüttet wurden, daß er wie eine Kugel zusammengeknüllt erschien) verschwinden!“

— (Manöver.) Alle französischen Armeekorps werden im September Manöver durchführen, deren Programm endgültig festgestellt ist. Das 12. Korps (Limoges) und das 18. (Bordeaux) werden gemeinsam manövriren und die fremden Divisionäre hierbei anwesend sein. Divisionsmanöver finden im 4., 5., 6., 9., 10., 11., 14., 15., 16. und 17. und Brigademänover im 1., 2., 3., 7. und 13. Korps statt. Die 9. Infanteriedivision wird Ende August Paris verlassen, gegen die 10. Division manövriren, welche jene in der Hauptstadt erlegen wird. Den die Manöver leitenden Generälen wird das Thema derselben erst am Tage vor Beginn der Übungen übergeben werden. Für das 12. und 18. Korps, bei denen die Manöver von den Korpskommandanten selbst geleitet werden, wird der Kriegsminister das Thema aussuchen. Die 2. und 6. Kavalleriedivision werden durch 12 Tage im Lager vor Chalons unter der Oberleitung des Generals L'Hoëte, Präsidenten des Kavallerietomite, vereinigt werden. Diese Divisionen umfassen, die zehnte: das 1. und 2. Kürassier, das 7. und 18. Dragoner und das 5. und 10. Husarenregiment; die sechste: das 4. und 9. Kürassier, das 4. und 5. Jäger und das 3. und 8. Husarenregiment. Sechs britische Batterien werden diesen Divisionen zugethieilt werden. Die fremden Offiziere werden diesen Übungen folgen dürfen; diese formelle Regel ist immer in Frankreich beobachtet worden; ein Gleichtes fand im Vorjahr bei den deutschen Kavallerie-Manövern in der Ebene von Soltau statt. Die Garnisonen von Toul, Verdun und Belfort werden an diesen Orten manövriren. (A. M.-B.)

B e r s c h i e d e n s .

— (Die Signalübungen), welche in England unter Leitung von Major Thrupe stattgefunden haben, beweisen, daß diesem Zweige große Aufmerksamkeit gewidmet wird. Das Signalwesen hat sich bedeutend vervollkommen in den letzten 20 Jahren. Während früher nur bei Tage gearbeitet werden konnte, und zwar mit Flaggen, deren Größe die Entfernung der Stationen beschränkte, kann nun der Heliograph bei günstigem Wetter bis auf 25 Meilen (40 km.) verwandert werden, bei Nacht reicht das Licht ebenso weit. Im Ganzen ist das Signalwesen bei Nacht leichter und sicherer geworden als bei Tage, da die Sonne eben nicht immer scheint; selbst dann sendet der Heliograph seinen Strahl nur nach einer angestrichen Station, während das Licht bei Nacht nach Wunsch in einem weiten Umkreise sichtbar gemacht werden kann, und dergestalt Befehle an zerstreut dekolzierte Truppen vermittelt. Ein Heer, welches mit Signalvorrichtungen versehen ist, wird im Kriege einen bedeutenden Vortheil über einen damit nicht ausgerüsteten Gegner aufweisen. In dieser Beziehung ist das englische Heer allen andern wenigstens ebenbürtig. (U. S. Gazette.)

D e r A n h a n g

zum Taschenkalender f. schweiz. Wehrmänner 1886 ist erschienen und wird gegen Einsendung von 50 Rappen oder Nachnahme von uns franko durch die ganze Schweiz versandt.

Derselbe enthält: 24 Seiten militärische Formulare (Dienstkalender), das Tableau der Militärschulen und die Armee-Eintheilung für 1886.

J. Huber's Verlag in Frauenfeld.

Verlag von Alf. Brennwald, Thalwil.
Soeben erschien:
Praktische und vereinfachende
Verbesserungsvorschläge
des schweizerischen
Infanterie-Reglements
von
Xenophon.
Preis 1 Fr.